

Der Senat von Berlin
SenIAS - II B 2
Tel.: 9(0)28-1450

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der
Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin
(eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit - eAktV ArbG)

Ich bitte gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land
Berlin (eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit - eAktV ArbG)

Vom 18.4.2023

Aufgrund des § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz
1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, verordnet
der Senat:

§ 1

Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) Bei dem Arbeitsgericht Berlin und dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg können die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 8 dieser Verordnung] elektronisch geführt werden. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

(2) Akten, die zum in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden weiterhin in Papierform geführt, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist. Dies betrifft auch von anderen Gerichten oder Spruchkörpern, insbesondere wegen Unzuständigkeit abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten bei Anordnung der elektronischen Aktenführung durch die Verwaltungsvorschrift bereits in Papierform angelegt waren.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien, sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 3 Satz 2, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind unter einem Aktenzeichen zu führen.

(2) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

§ 3

Übertragung von Papierdokumenten

Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen. Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten anderer Instanzen und Beiakten sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden.

§ 4

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

(1) Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das insbesondere gewährleistet, dass

1. die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist (Verfügbarkeit),
2. die elektronische Akte nur genutzt werden kann, wenn sich die Benutzerin oder der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
4. die eingeräumten Benutzungsrechte geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der elektronischen Akte im System protokolliert wird (Beweissicherung),
6. Daten mittels eingesetzter Backup-Systeme gesichert und wieder verfügbar gemacht werden können (Wiederherstellung),
7. die Unversehrtheit der gespeicherten Daten durch geeignete technische Prüfmechanismen sichergestellt ist (Integrität),
8. die Funktion des Systems ständig überwacht und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und
9. der Austausch von Daten mit anderen Systemen sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit).

(2) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die Bearbeitung durch die Gerichte, den Aktenaustausch und eine barrierefreie Nutzung unterstützen.

§ 5

Informationssicherheit

Die Informationssicherheit ist insbesondere durch Wahrung des IT-Grundschutzes auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit und der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung und durch ein IT-Sicherheitsmanagement zu gewährleisten.

§ 6

Notfallmanagement

Für das elektronische Datenverarbeitungssystem ist ein Notfallmanagement gemäß den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung vorzuhalten.

§ 7

Geltung der Aktenordnung

Im Übrigen bleibt die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Gemäß § 46e Absatz 1 Satz 1 ArbGG können die Prozessakten in der Arbeitsgerichtsbarkeit elektronisch geführt werden. Nach § 46e Absatz 1 Satz 2 ArbGG bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Ab dem 1. Januar 2026 sind die Prozessakten elektronisch zu führen.

Mit der vorliegenden Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Berlin wird von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Regelung in Satz 1 ermöglicht bei den Gerichten für Arbeitssachen im Land Berlin ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens grundsätzlich die elektronische Aktenführung. Die Einzelheiten zu den betroffenen Gerichten und den Verfahren und dem damit verbundenen konkreten Zeitpunkt der elektronischen Aktenführung werden durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschrift bekannt gemacht.

Satz 3 regelt, dass die gesamte Akte grundsätzlich in einer einheitlichen Form – entweder elektronisch oder in Papierform – geführt wird, ohne dass der gesamte Aktenbestand bis zu einem Stichtag in die elektronische Form zu übertragen ist.

Akten die zu dem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform weitergeführt, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht etwas Anderes bestimmt. Nicht erfasst sind Akten, die nach dem in der Verwaltungsvorschrift festgelegten Zeitpunkt irrtümlich in Papierform angelegt werden. Diese sind in die elektronische Form zu übertragen und elektronisch zu führen.

Zu § 2

Die Regelung in Absatz 1 enthält eine organisatorische Vorgabe zur Bildung elektronischer Akten. Sie entspricht im Wesentlichen der Regelung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Bildung von Akten.

Eine elektronisch geführte Akte kann Bestandteile sowohl in elektronischer als auch in Papierform haben. Um die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der elektronischen Akte über verschiedene Medien hinweg sicherzustellen, hat nach Absatz 2 ein Hinweis auf Bestandteile, die in der jeweils anderen Form vorhanden sind, zu erfolgen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Medientransfer von Papier in elektronische Dokumente durch das Gericht und die Ausnahmen. Es ist den Arbeitsgerichten freigestellt, zur durchgängigen elektronischen Bearbeitung elektronische Zweitakten anzulegen. Maßgeblich bleibt dann jedoch weiterhin die Papierakte.

Die Arbeitsgerichte können in der Übergangsphase bis zur flächendeckenden Nutzung elektronischer Akten durch Organisationsverfügung festlegen, wie mit Medienbrüchen im Instanzenzug umzugehen ist.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt, wie elektronische Akten geführt und aufbewahrt werden. Sie sieht vor, dass elektronische Akten mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren sind, dass die im Wesentlichen aus § 64 der Grundbuchverordnung übernommenen Grundfunktionen erfüllt.

Nach Absatz 2 sind elektronisch geführte Akten so zu strukturieren, dass sie die gerichtsinterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen. Der Aktenaustausch betrifft sowohl den Austausch mit anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch den Austausch mit (justizexternen) Dritten, etwas zum Zwecke der Akteneinsicht. Ferner sind die Akten so zu strukturieren, dass sie eine barrierefreie Nutzung ermöglichen.

Zu § 5

Bei elektronischer Aktenführung ist den Grundsätzen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen. Dies erfolgt einerseits inhaltlich durch Wahrung des IT-Grundschutzes auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung, andererseits organisatorisch durch das Einrichten bzw. Aufrechterhalten eines IT-Sicherheitsmanagements.

Zu § 6

Die Arbeitsgerichte müssen für den Fall von Störungen ein Notfallmanagement vorhalten, dass sich an den entsprechenden, jeweils gültigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu orientieren hat und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege weitgehend aufrechterhält. Dies entspricht auch den außerhalb der Justiz für die Berliner Verwaltung im Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Berlin geltenden Standards und stellt einheitliche Maßstäbe für öffentliche Stellen im Land Berlin sicher.

Zu § 7

Die Regelung stellt klar, dass die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit weiter Anwendung findet, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den in Papierform beibehaltenen Bestandteilen elektronischer Akten im Sinne des § 3 Satz 2 sowie mit solchen Aktenbestandteilen, die nach § 1 weiterhin in Papierform geführt werden.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 46e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Für die Einführung der elektronischen Akte in der Arbeitsgerichtsbarkeit, sind in den Jahren 2015 bis 2025 ca. 2.240.000,00 Euro verausgabt worden.

Für die Zeit ab 2026 gibt es noch keine Finanzplanung. Da, neben Betriebskosten auch ein kontinuierlicher Ersatz eingesetzter Hardware anfällt, ist auch weiterhin mit einem entsprechenden Finanzbedarf zu rechnen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Zusätzliche Einnahmen werden durch die Einführung der elektronischen Akte nicht generiert. Langfristig ist nach umfassender Einführung der elektronischen Akte mit geringeren Ausgaben für Papier zu rechnen. Dieser Betrag ist aktuell nicht quantifizierbar.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Die Einführung und Betreuung der elektronischen Akte bindet Personal insbesondere in der IT-Stelle. Für die Einführung der elektronischen Akte ist für die Projektleitung richterliches Personal (50% einer R2-Stelle) sowie eine Stellvertretung (25% einer R1-Stelle) eingesetzt. Für die Betreuung der elektronischen Akte einschließlich des Fachverfahrens ist zusätzlich eine E-11 Stelle und eine E 9a-/A9s Stelle angesetzt. Mögliche Einsparungen aufgrund einer langfristigen Vereinfachung von Abläufen sind aktuell nicht konkret absehbar. Die personalwirtschaftliche Deckung erfolgt innerhalb des vorhandenen Stellenrahmens.

Berlin, den 18.4.2023

Der Senat von Berlin

Franziska G I F F E Y
Regierende Bürgermeisterin

Katja K I P P I N G
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 46e Absatz 1 ArbGG (Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung)

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.